



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

ALBRECHT-THAER-STR. 9, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0053/19/0204347-0001/0021.V

25. Februar 2020

ANGUS Chemie GmbH

Zeppelinstr. 30

49479 Ibbenbüren

**Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung
von organischen Stickstoffverbindungen**

Erweiterung der destillativen Reinigung des Produktes 2-Amino-1,3-propandiol (APD)

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen:	3
III. Anlagedaten	4
IV. Nebenbestimmungen/Bedingungen	4
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	4
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes	5
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes	6
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Störfallrechtes	7
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes/AwSV	7
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Boden- und Grundwasserschutzes	9
IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes	9
V. Hinweise	10
VI. Begründung	13
VII. Verwaltungsgebühren	16
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	17
Anhang 1: Antragsunterlagen	18
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	21

I.

Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 6, 16 BImSchG¹ in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.4 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen.

Die Genehmigung umfasst:

- die Änderung der APD-Produktion durch
 - Erweiterung der destillativen Reinigung von APD durch Errichtung und Betrieb der neuen Betriebseinheit Unit 53

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, Zeppelinstraße 30, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 90, Flurstück 161 geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der AZB vom 16.01.2016 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018

¹⁾ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Anlagedaten

Die Kapazität der Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen beträgt weiterhin 12.500 t/a.

Die neue Betriebseinheit 53 besteht im Wesentlichen aus den Anlageteilen Dünnschichtverdampfer DC-5301 und Rektifikationskolonne K-5301 mit Kopf-Kondensator W-5301 sowie Thermalölanlage mit Elektroerhitzer W-5306 und Ölbehälter B-5307

IV.

Nebenbestimmungen/Bedingungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, mindestens 7 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes

IV.2.1 Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustellen und einfacher Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise mit Prüfbericht für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen. Die bautechnischen Nachweise sind bei dem Genehmigungsinhaber mit dem Genehmigungsbescheid an der Baustelle bzw. an der Betriebsstätte zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die Prüfberichte des Prüfstatikers/Prüfstatikbüros sind vor Baubeginn dem Bauordnungsamt der Stadt Ibbenbüren vorzulegen.

IV.2.2 Der Baubeginn ist rechtzeitig der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, und dem Bauordnungsamt der Stadt Ibbenbüren schriftlich eine Woche vorher anzuzeigen. Hierbei ist der Bezirksregierung Münster eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Anforderungen der sicherheitstechnischen Regel „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten (TRAS 320)“ bei der Stahlkonstruktion und den beantragten Anlagenkomponenten erfüllt werden. Soweit eine Gefahrenquellenanalyse gemäß TRAS 320 ergibt, dass eine Erhöhung der Teilsicherheitsbeiwerte für die beantragten baulichen Maßnahmen nicht erforderlich ist, ist diese mit der Anzeige zur Inbetriebnahme vorzulegen.

IV.2.3 Die in dem Brandschutzkonzept (1.Aktualisierung) vom Büro Corall Ingenieure vom 02.10.2019, Aktenzeichen 11841-009-bk-191002-jh01ps, beschriebenen Brandschutzauflagen und –maßnahmen sind entsprechend dem Brandschutzkonzept umzusetzen.

Werden bei der abschließenden Fertigstellung Änderungen zu diesem Brandschutzkonzept festgestellt, so ist dieses Brandschutzkonzept zu aktualisieren und dem Bauordnungsamt der Stadt Ibbenbüren vorzulegen.

IV.2.4 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 zu ergänzen und der Feuerwehr in 3-facher Ausfertigung (DIN-A3 in Klarsichtfolie auf DIN-A4 gefaltet) sowie einmal in allgemein lesbarer digitaler Form (z.B. *.pdf) zur Verfügung zu stellen. Vor

Übergabe der Pläne ist der Feuerwehr ein Entwurf zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Dies kann per Post oder per Email (an vb@feuerwehr-ibbenbueren.de) erfolgen. Die freigegebenen Pläne haben zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Erweiterung der Feuerwehr vorzuliegen.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes

IV.3.1 Es dürfen nur Pumpen, Flanschverbindungen und Absperrorgane eingesetzt werden, die die Anforderungen der Ziffer 5.2.6 TA Luft erfüllen.

IV.3.2 Die im Schalltechnischen Bericht Nr. 4048.1/01 der Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH vom 29.04.2019 beschriebene Betriebsweise ist einzuhalten und die Anlage ist mit Anlagenteilen auszustatten, die der Beschreibung in dem Abschnitt 5 des Berichts entsprechen.

IV.3.3 Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter Anlagen folgende Werte - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) der nachstehend genannten Häuser - nicht überschreiten:

Tegelmanstraße 26

bei Tage 55 dB(A)

bei Nacht 40 dB(A),

Hauptstraße 75

bei Tage 65 dB(A)

bei Nacht 50 dB(A),

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 mit folgenden Festsetzungen:

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Auftretende Spitzenpegel dürfen während der Tageszeit den Tageswert um nicht mehr als 30 dB(A) und den Nachtwert um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

IV.3.4 Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster ist eine nach § 29 b BImSchG bekannt-gegebene Messstelle zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die in der Nebenbestimmung IV.3.3 festgelegten Immissionsrichtwerte für Geräusche eingehalten werden. Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über die Geräuschemessungen einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung dieses Berichtes an die Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, zu senden.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Störfallrechtes

IV.4.1 Die Angaben im Kap. 18 des Genehmigungsantrages zur Anlagensicherheit sind bei der nächsten Fortschreibung des Sicherheitsberichtes in den Sicherheitsbericht zu integrieren.

IV.4.2 Die in der HAZOP Studie vom 29.04.2019 gemäß den Angaben in der Spalte Gegenmaßnahmen noch zu prüfenden oder zu ergänzenden Punkte sind vor der Inbetriebnahme abzuarbeiten und die HAZOP Studie ist entsprechend zu aktualisieren.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes/AwSV

IV.5.1 Die Vorgaben aus der gutachterlichen Stellungnahme 8117125323-300, Rev. 2 des TÜV Nord vom 30.09.2019 zur baulichen Instandsetzung des Sekundärschutzes im Bereich der zukünftigen Betriebseinheit 53 sind umzusetzen.

IV.5.2 Die Vorgaben aus der gutachterlichen Stellungnahme 8117140148-100 des TÜV Nord vom 28.08.2019 zum Neubau der Prozessanlage Betriebseinheit 53 sind umzusetzen.

IV.5.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass im Falle einer Leckage keine wasser-gefährdenden Stoffe über die Baugrube in das Erdreich gelangen. Hierzu ist eine Aufkantung in einer Höhe von mindestens 11 cm mit verschlossenen Fugen um die Baugrube zu errichten. Desweiteren ist das Prozessfeld mindestens einmal pro Schicht auf Leckagen zu kontrollieren.

IV.5.4 Die Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der HDPE Dichtungsbahn und der Fugenabdichtungssysteme sind umzusetzen. Insbesondere sind die Vorgaben zur Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit, z. B. zur Mindestabdeckung an den Rändern des instandzusetzenden Bereiches und zu den Schweißarbeiten gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der HDPE Folie umzusetzen.

- IV.5.5 Dem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen vor und nach dem Einbau der Folie und der Fugenabdichtungssysteme gemäß allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.
- IV.5.6 Die HDPE Folie und die Fugendichtsysteme dürfen nur von solchen Betrieben eingebaut werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb im Sinne des § 62 AwSV sind und vom Zulassungsinhaber der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Tätigkeiten autorisiert und geschult sind.
- IV.5.7 Nach Abschluss der Baumaßnahmen an der Prozessfeldplatte ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, der Bericht eines Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV über eine Prüfung nach wesentlicher Änderung der Prozessfeldplatte vorzulegen, in der festgestellt wird, dass die aus der AwSV resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt worden sind und die Mängelfreiheit bescheinigt wird. Dem Sachverständigen sind zur Prüfung die gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung erforderlichen Nachweise wie Prüfbescheinigungen der Schweißer und Schweißprotokolle sowie Bestätigungen der ausführenden Firma gemäß Anlage 4 der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der HDPE Dichtungsbahn und gemäß Anlage 11 der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der Fugendichtstoffsysteme vorzulegen.
- IV.5.8 Bei der Verwendung von Fugendichtstoffsystemen sind fünf Jahre nach Einbau jährliche Kontrollen durch einen Fachbetrieb im Sinne des § 62 AwSV auf Schäden vorzunehmen.
- IV.5.9 Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und die Nachweise gemäß gutachterlichen Stellungnahme 8117140148-100 des TÜV Nord vom 28.08.2019 sind in die gemäß § 43 AwSV erforderliche Anlagendokumentation aufzunehmen.
- IV.5.10 Die Auffangwannen der Thermalölanlage sind regelmäßig, mindestens wöchentlich, mittels Sichtprüfung auf ausgelaufene Flüssigkeit zu kontrollieren. Der Zustand der

Auffangwannen ist alle zwei Jahre durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und in die gemäß § 43 AwSV erforderliche Anlagendokumentation aufzunehmen.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Boden- und Grundwasserschutzes

IV.6.1 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteeinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, ist dies unverzüglich der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, zu melden. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte.

Hinweis: Auf die Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW wird hingewiesen.

IV.6.2 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Beschaffenheit, Farbe, Geruch usw. zeigen, die auf eine Kontamination des Grundwassers oder Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt, Untere Bodenschutzbehörde (Tel. 02551/69-1470) unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter oder den Bauherren zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes

IV.7.1 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragte Anlage anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

IV.7.2 Für die Änderungen im Betrieb der Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 ArbSchG) zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Regelungen der Anhänge der BetrSichV, des § 6 der GefStoffV und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des ArbSchG sowie § 3 ArbStättV sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes

- Terminierung von Maßnahmen
- Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung u.a. folgende Arbeitsschutzbelange zu bewerten und geeignete Maßnahmen umzusetzen:

- Notwendige Arbeitsschutzmaßnahmen, insbesondere zum Explosionsschutz, während der Bauphase und im späteren Betrieb
- Unterweisungserfordernisse für Beschäftigte und Fremdfirmen während der Bauphase und im späteren Betrieb
- Art und Anzahl erforderlicher Erster Hilfe Einrichtungen im Nahbereich der Anlage

Die Gefährdungsbeurteilung ist bei der Abnahme der Anlage zur Einsicht bereitzuhalten.

IV.7.3 Die geänderten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 BetrSichV einer Prüfung vor Inbetriebnahme zu unterziehen. Die Prüfbescheinigungen sind zur Abnahme der Anlage zur Einsicht bereitzuhalten.

IV.7.4 Im Prozessfeld der geplanten Anlage BE 53 und um gesamten Prozessfeld der Anlage selbst ist der Verlauf der Fluchtwegführung entsprechend zu kennzeichnen.

V.

Hinweise

V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 des WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.

- V.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird

und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- V.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- V.5 Für die Bauüberwachung einschließlich Bauzustandsbesichtigung erhebt die Stadt Ibbenbüren eine Gebühr nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifes zur AVerwGebO NRW.
- V.6 Die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen sind gemäß § 84 Abs. 2 BauO NRW rechtzeitig dem Bauordnungsamt der Stadt Ibbenbüren schriftlich eine Woche vorher anzuzeigen.
- V.7 Die Vorschriften der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung) sind zu beachten.
- V.8 Die Vorschriften der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) -12. BImSchV- sind zu beachten.

V.9 Das Betriebsgelände der Angus Chemie GmbH wird als Verdachtsfläche im Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt geführt.

V.10 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

V.11 Dem Konzept zur Überwachung von Grundwasser und Boden wurde mit Bescheid vom 15.08.2019, Az.: 500-53.0023/19/0204347-0001/0020.V, zugestimmt. Die erste Messung ist aufgrund Nebenbestimmung III.7.1 des Bescheides vom 13.01.2016, Az.:500-0204347-0001/0009.V, im Jahr 2021 durchzuführen.

VI.

Begründung

Mit Antrag vom 01.10.2019 haben Sie die Erteilung der Genehmigung (§§ 6 und 16 BImSchG) für die wesentliche Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen durch Errichtung einer neuen Betriebseinheit (BE 53) für die APD-Produktion und die zeitlich befristete Änderung des Fasslagers (BE 14) beantragt.

Gleichzeitig haben Sie die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Durchführung der im Tenor genannten Errichtungsmaßnahmen beantragt. Mit Schreiben vom 09.10.2019 haben Sie die zeitlich befristete Änderung des Fasslagers als Antragsgegenstand zurückgezogen. Die Antragsunterlagen wurden letztmalig mit Schreiben vom 04.02.2020 geändert.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Fundamente, einschließlich Instandsetzung der Dichtfläche und Aufstellung der Anlagenteile gemäß § 8a BImSchG wurde mit Datum vom 21.11.2019 zugelassen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Eine störfallrelevante Änderung liegt nicht vor, weil sich aus der Änderung keine erhebliche Auswirkung auf die Gefahr schwerer Unfälle ergeben kann. Die beantragte Änderung wirkt sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden/Dienststellen vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren
 - Bauamt
 - Brandschutz über Bauaufsicht
 - Planungsamt
- Kreis Steinfurt
 - Untere Bodenschutzbehörde
- Bezirksregierung Arnsberg
 - Abt. 6 (Bergbau und Energie)
- Salzgitter Klöckner-Werke, Salzgitter
- RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH, Ibbenbüren
- Mingas Power GmbH, Essen
- Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb, Krefeld
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 52 (Bodenschutz)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Das Vorhaben ist der Ziffer 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG (Liste "UVP-pflichtigen Vorhaben") zuzuordnen. Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 20.12.2019 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Ibbenbürener Volkszeitung.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Der Standort der Anlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Industriegebiet Uffeln-West“ und ist als Industriegebiet ausgewiesen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Zur Sicherstellung der Belange des Baurechtes und des Brandschutzes sind unter Nr. IV.2 entsprechende Nebenbestimmungen formuliert. Die im Antrag gemachten Angaben zur Anlagensicherheit wurden durch einen nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen geprüft und freigegeben. Die Angaben werden bei der nächsten Fortschreibung in den Sicherheitsbericht aufgenommen. Zur Gewährleistung der Anforderungen des Störfallrechtes sind außerdem unter Nr. IV.4 Auflagen formuliert. Aufgrund des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ist die Genehmigung unter Nr. IV.5 mit Nebenbestimmungen versehen, die gewährleisten, dass die Anforderungen der AwSV und der allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt werden. Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen wurden unter Nr. IV.7 festgelegt.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV. dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VII.**Verwaltungsgebühren**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|---------------------------------|
| 1. | Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1b des Allgemeinen Gebührentarifes
[2.750 € + (1.550.000 – 500.000) x 0,003] | 5.900,00 € |
| 2. | abzgl. Ermäßigung gem. Ziffer 3 zu Tarifstelle 15a.1.1
(1/10 von 1.376,50 €)
verbleiben | <u>137,65 €</u>
5.762,35 € |
| 3. | abzgl. Ermäßigung gem. Ziffer 8 zu (30%)
verbleiben (gerundet) | <u>1.728,71 €</u>
4.033,50 € |
| 4. | Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung (gerundet)
Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung wird die Gebühr nach dem jeweiligen
Zeitaufwand berechnet. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede
angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit
der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte-
und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.
Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
- 56-36.08.09 - vom 08.08.2016 werden die Stundensätze
für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt. | 290,50 € |
- Im vorliegenden Fall erforderte die Prüfung inklusive
Vorbereitung und Nachbereitung folgenden Aufwand:
für die
- Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis
unter dem 2. Einstiegsamt
(ehemals gehobener Dienst) 3,5 Std. x 70,00 € = 245,00 €

Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	0,75 Std. x 61,00 € =	<u>45,75 €</u>
Insgesamt (gerundet)		<u>290,50 €</u>

5. Auslagen:

Kosten für die öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 UVPG:

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster	51,00 €
Ibbenbürener Volkszeitung	<u>213,27 €</u>

Insgesamt: 4.588,27 €

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **4.588,27 €** an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen.

Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ottensmann

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Vorblatt, 1 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis, 4 Blatt
3. Rechtsquellenverzeichnis, 2 Blatt
4. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Änderungsgenehmigung - § 16 BImSchG) vom 01.10.2019, Blatt 1 - 3, 4 Blatt
5. Anlage zu Formular 1, Genehmigungsbestand der gesamten Anlage, 7 Blatt
6. UCON Vorblatt, 1 Blatt
7. Kopie von IHK, öffentliche Bestellung Herr Küper, 1 Blatt
8. Erklärungen zum Arbeitsschutz, 1 Blatt
9. Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit, 1 Blatt
10. Angaben zum betriebsärztlichen Dienst, 1 Blatt
11. Erläuterungen zum Antrag, 13 Blatt
12. Inhaltsverzeichnis Kartenmaterial, 1 Blatt
13. Topographische Karte, 1 Blatt
14. Amtliche Basiskarte, 1 Blatt
15. Lageplan, Zeichnungs-Nr. P-4948-053
16. Örtliche Lage, 4 Blatt
17. Formeller Teil, 57 Blatt
18. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 11 Blatt
19. Inhaltsverzeichnis Apparate und Rohrleitungen, 1 Blatt
20. Apparatliste, 3 Blatt
21. Messstellenliste, 1 Blatt
22. Messstellenliste, Heizölerhitzer, 1 Blatt
23. Rohrleitungsliste Anlage 53, 1 Blatt
24. Abkürzungsverzeichnis, Rohrleitungsliste Anlage 53, 1 Blatt
25. Revisionsübersicht Medienübersicht, 3 Blatt
26. Datenblätter Rohrleitungsklasse 16C und 16P, 2 Blatt
27. Inhaltsverzeichnis Verfahrensfließbilder, 1 Blatt
28. Blockfließbild,
29. R+I Fließbild Debottlenecking Alte H5, Zeichn.-Nr. P-052-RI1-001

30. R+I Fließbild Debottlenecking Alte H5, Zeichn.-Nr. P-053-RI1-001
31. R+I Fließbild Heißölanlage 53, Zeichn.-Nr. P-53-RI1-002
32. R+I Fließbild Vakuumsystem APD-Destillation, Zeichn.-Nr. P-053-RI1-003
33. Bauantrag Vorblatt
34. Bauantragsformular, 2 Blatt
35. Baubeschreibung, 2 Blatt
36. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, 2 Blatt
37. Aufstellungsplan, Zeichn.-Nr. P-53-A-2-601
38. Ansichten, Zeichn.-Nr. P-53-A-1-1
39. Übersicht Anlage 053, Zeichn.-Nr. P-053-Übersicht
40. Unterlagen zum Brand- und Explosionsschutz – Vorblatt
41. Brandschutzkonzept der Corall Ingenieure – Stand März und Juni 2019, 21 Blatt
42. Ex-Schutz-Konzept, 5 Blatt
43. Inhaltsverzeichnis Unterlagen zu wassergefährdenden Stoffen, 1 Blatt
44. Stellungnahme des TÜV Nord gem. AwSV vom 30.09.2019, 5 Blatt
45. Stellungnahme des TÜV Nord gem. AwSV vom 28.08.2019, 5 Blatt
46. Dokumentationsformblatt 2, 6 Blatt
47. Anlagenabgrenzung Unit 53, 1 Blatt
48. R+I Fließbild Debottlenecking Alte H5, Zeichn.-Nr. P-053-RI1-001
49. R+I Fließbild Debottlenecking Alte H5, Zeichn.-Nr. P-052-RI1-001
50. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt vom 17.12.2018 – Zulassungs-Nr. Z-59.21-448, 13 Blatt
51. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartgenehmigung des DIBt vom 13.11.2017 – Zulassungs-Nr. Z-74.6-150, 13 Blatt
52. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartgenehmigung des DIBt vom 13.11.2017 – Zulassungs-Nr. Z-74.6-155, 13 Blatt
53. Inhaltsverzeichnis Schalltechnische Untersuchung, 1 Blatt
54. Schalltechnische Untersuchung, 22 Blatt
55. Angaben zu Baugrund und Grundwasser, 1 Blatt
56. Schalplan – WEL 190107 Anlage 53, 2 Blatt
57. Angaben zum Ausgangszustandsbericht, 1 Blatt
58. Inhaltsverzeichnis Sicherheitsdatenblätter, 1 Blatt

59. Sicherheitsdatenblatt SERINOL, 18 Seiten
60. Sicherheitsdatenblatt TRIS AMINO[®] Crystals (IB), 13 Seiten
61. Sicherheitsdatenblatt Methanol, 20 Seiten
62. Sicherheitsdatenblatt ISOPROPYLALKOHOL, 24 Seiten
63. Sicherheitsdatenblatt Ethanolamin Msynth[®]plus, 28 Seiten
64. Sicherheitsdatenblatt SRS MIHATHERM WU 46, 12 Seiten
65. Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 UVPG, 17 Blatt
66. Protokoll der Artenschutzprüfung, 5 Blatt
67. Inhaltsverzeichnis Angaben zu Anlagensicherheit, 1 Blatt
68. Maßnahmen zur Anlagensicherheit gem. § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV, 5 Blatt
69. HAZOP-Protokoll, 9 Blatt
70. Stellungnahme hinsichtlich einer möglichen vorhabenbedingten Veränderung des angemessenen Abstandes gem. § 50 BImSchG, 14 Blatt
71. Nachweis TRAS 320, 2 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 113 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2019 (GV.NRW. S. 818 ff.)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. 07.2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193)
BauStellV	Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a Erste Verordnung zur Änd. der 9. BImSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW.2016 S. 790)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAanz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)
